jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1992/04/27 KUVS-326-332/2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1992

**Rechtssatz**

Bei Verwirklichung von sechs Tatbildern im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ist bei einem Einkommen von monatlich S 23.000,-- netto, Alimentationsverpflichtungen von S 5.000,-- monatlich, Kreditrückzahlungsverpflichtungen von S 1,500.000,-- und Zahlungspflicht an die geschiedene Ehefrau von S 1,300.000,--, eine Gesamtgeldstrafe von S 6.500,-- bei einem sonstigen Strafrahmen von insgesamt S 350.000,--, insbesondere auch unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention angemessen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at